

WASSERGEBÜHREN- ORDNUNG 2010

Stand 01.01.2026

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenwang hat in seiner Sitzung vom 01. Juni 2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Stammfassung:	01.06.2010
1. Änderung:	15.12.2010
2. Änderung:	29.03.2017
3. Änderung:	13.12.2017
Wertsicherung:	01.01.2019
4. Änderung:	12.06.2019
Wertsicherung:	01.01.2020
Wertsicherung:	01.01.2021
Wertsicherung:	01.01.2022
Wertsicherung:	01.01.2023
5. Änderung:	29.12.2023/01.01.2024
Wertsicherung:	01.01.2024
Wertsicherung:	01.01.2025
Wertsicherung:	01.01.2026

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Langenwang werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Langenwang wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

(1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 6.821.909,76.

(2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt

50 % der Darlehen	€ 0.-
nicht rückzahlbare Beträge	€ 584.063
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0.-

(3) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 6.237.846,76.

(4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 25.134 m.

(5) Die Höhe der aus den § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 248,18.

(6) Die Höhe des Einheitssatzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 1,41 %, somit € 3,50.

§ 3

Anschlussgebühr

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

<u>Wasserzähler-Typ</u>	<u>Wasserzählergebühr</u>
bis 5 m ³	€ 30,60
mehr als 5 bis 10 m ³	€ 33,80
mehr als 10 m ³	€ 49,93

§ 5

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben.

(1) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 3,53 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

(1a) Je angeschlossener Liegenschaft wird ein Mindestverbrauch von 40 m³ jährlich verrechnet.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe, die Nutztiere halten und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird jener Teil des jährlichen Verbrauchs um 25 % ermäßigt, der 200 m³ übersteigt.

(3) Für gewerbliche Betriebe, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird jener Teil des jährlichen Verbrauchs um 25 % ermäßigt, der 500 m³ übersteigt.

(4) Bei Schwimmbecken, deren Befüllung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Langenwang vorgenommen wird (auch Entnahme an einem Hydranten durch Feuerwehr oder sonstigem Befugten) und die Messung der Wassermenge nicht durch Wasserzähler erfolgt, wird für die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr als Berechnungsgröße der Rauminhalt in Kubikmetern herangezogen. Dieser Pauschalsatz wird pro Befüllung des Schwimmbeckens verrechnet.

(5) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht wurde, oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Marktgemeinde Langenwang geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

§ 5a

Wertsicherung von Gebühren

(1) Die in den §§ 4 und 5 angeführten Gebühren unterliegen der Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF.

(2) Die Wertsicherung der in § 5 angeführten Gebühr entfällt am 1. Jänner 2024.

§ 6

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig.

(2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.

(3) Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. August eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Änderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gleichzeitig alle bis dahin beschlossenen Wassergebührenordnungen sowie Ordnungsänderungen außer Kraft.

(3) Die Änderungen vom 15. Dezember 2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(4) Die Änderungen vom 29. März 2017 treten mit 14. April 2017 in Kraft.

(5) Die Änderung des § 5 (1) vom 13. Dezember 2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(6) § 5a ist erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 anzuwenden.

(7) Die Änderung vom 12. Juni 2019 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. (Anmerkung: 29. Juni 2019)

(8) Die Änderung des § 5a vom 13. Dezember 2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. (Anmerkung: 29. Dezember 2023)

(9) Die Änderung des § 5 (1) vom 13. Dezember 2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Rudolf Hofbauer e.h.